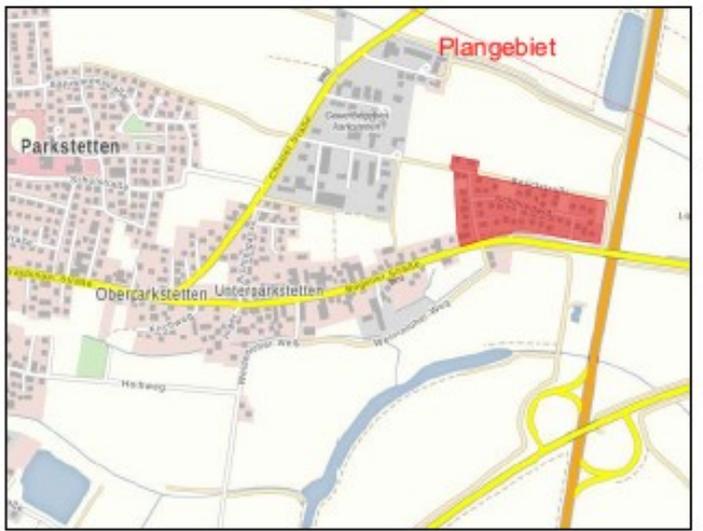


Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes „Unterparkstetten – Schmiedfeld“ durch Deckblatt Nr. 8

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.01.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Unterparkstetten – Schmiedfeld“ durch Deckblatt Nr. 8 beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.02.2023 wurde beschlossen, dass vereinfachte Verfahren für das Deckblatt abzubrechen und die Änderung des Bebauungsplanes im sogenannten Regelverfahren durchzuführen. In der Sitzung vom 18.01.2024 wurden die Planentwürfe gebilligt. Es wurde die Bürger- und Fachstellenbeteiligung beschlossen.

Planauszug Deckblatt Nr. 8 zum Bebauungsplan „Unterparkstetten-Schmiedfeld“



Der Planungsentwurf zum Deckblatt Nr. 8 des Bebauungsplanes „Unterparkstetten-Schmiedfeld“ in der Fassung vom 18.01.2024 mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 22.04.2024 bis 24.05.2024

im Rathaus Parkstetten, Außenstelle Straubinger Straße 34, Bauamt, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch nach Terminvereinbarung, Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme auf bzw. können auf der Internetseite der Gemeinde Parkstetten unter „Rathaus und Verwaltung“ → „Bekanntmachung“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Während der o.g. Frist wird jedermann Gelegenheit gegeben o.g. Satzungsentwürfe zu erörtern und hierzu Äußerungen abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes „Unterparkstetten-Schmiedfeld“ durch Deckblatt Nr. 8 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Parkstetten, den 08.04.2024

Gemeinde Parkstetten



Martin Panten

1. Bürgermeister

Aushang am:

Abgenommen am: